

Kindertagesstättensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015, BGBl. I S. 1802) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 20.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Stadt Bad Vilbel stellt Kindertagesstätten (Krabbelstuben, Kindergärten und Kinderhorte) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 HGO zur Verfügung, deren Benutzung vorrangig den in der Stadt wohnhaften Erziehungsberechtigten und ihren Kindern offenstehen.

Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

Die Kindertagesstätten (Kitas) sind sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) dienen. Alle Kitas arbeiten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und wirken darauf hin, die Inklusion nach Maßgabe des Übereinkommens der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

In die städtischen Kindertagesstätten können im Rahmen des bestehenden Angebots aufgenommen werden:

- a) in die Kleinkindbetreuung (U3):
Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- b) in einen Kindergarten (Ü3):
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,

- c) in einen Kinderhort:
Kinder ab der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht.

Sofern Kapazitäten zur Verfügung stehen, können auch Kinder der 5. Klasse in einen Hort aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme richtet sich nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Ein Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt werden in der Gebührenordnung zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Bad Vilbel festgelegt.

§ 5 Nutzungsvoraussetzungen

(1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Kita der Stadt Bad Vilbel erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Kindertagesstättensatzung an.

(3) Nach Anmeldung des Kindes werden folgende Kriterien bei der Platzvergabe berücksichtigt:

- a) Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten und der Kinder in Bad Vilbel,
- b) Lebensalter der Kinder,
- c) Dauer und Umfang der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten,
- d) Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern erkennbar.

(4) Belegungswünsche zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte werden, soweit möglich, berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Über die Vergabe entscheidet der Fachbereich Soziale Sicherung ggf. in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen und der darin gemachten Angaben sowie den Platzkapazitäten der einzelnen Kindertagesstätten.

(5) Es besteht ein Betreuungsanspruch von 6 Stunden täglich. Ein Betreuungsanspruch darüber hinaus erfordert eine Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten von mindestens 1,5 Stellen bzw. bei Alleinerziehenden eine Berufstätigkeit von mindestens 0,5 Stellen.

Die Berufstätigkeit und deren Umfang sind durch die Vorlage aller aktuellen Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. Aus den Arbeitsbescheinigungen müssen der tägliche Arbeitszeitraum sowie der wöchentliche Stundenumfang deutlich hervorgehen. In Einzelfällen kann darüber hinaus zusätzlich die Vorlage einer Gehaltsbescheinigung (Beträge können unkenntlich gemacht werden) gefordert werden. Selbstständige haben den letzten Einkommensteuerbescheid und ggf. die Gewerbeanmeldung vorzulegen. In Einzelfällen kann darüber hinaus bei Selbstständigen eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung gefordert werden.

Bei Wegfall oder Änderung einer der Nutzungsvoraussetzungen dieser Satzung ist der Fachbereich Soziale Sicherung unverzüglich und unaufgefordert zur Anpassung der Betreuungszeiten zu informieren. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Fachbereich Soziale Sicherung berechtigt, den entsprechenden Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder die Betreuungszeiten entsprechend zu kürzen.

(6) Bei Aufnahme in eine städtische Krabbelstube besteht beim Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten kein Anspruch auf einen lückenlosen Übergang bzw. auf einen Platz in derselben Kindertagesstätte.

(7) Jedes Kind muss bei seiner Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein. Der Impfstatus und der Nachweis der durchgeführten ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen müssen spätestens am Aufnahmetag vorliegen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten richten sich nach der individuellen Betreuungsstruktur einer Kindertagesstätte und werden vom Fachbereich Soziale Sicherung festgelegt.

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

Das Fernbleiben des Kindes ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten abzuholen. Wird ein Kind nicht rechtzeitig aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird eine zusätzliche Gebühr gemäß der Gebührenordnung zur Kindertagesstattensatzung der Stadt Bad Vilbel in Rechnung gestellt.

(2) Die Kindertagesstätten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres und 2 Wochen in den Sommerferien sowie für eine Grundreinigungs- und Fortbildungswoche in einer Osterferienwoche geschlossen. Weitere Schließungszeiten aufgrund von Fortbildungen, Personalversammlungen oder Betriebsausflügen etc. werden vom Fachbereich Soziale Sicherung festgelegt. Die Termine für das kommende Kalenderjahr werden den Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Kindertagesstätte nach den Herbstferien des laufenden Kalenderjahres bekannt gegeben. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich unterrichtet.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass eine Kindertagesstätte geschlossen ist.

Eine solche Ausnahmesituation liegt insbesondere dann vor, wenn

- eine Benutzung der Räume infolge plötzlich eingetretener, unvorhersehbarer Schäden oder festgestellter schwerwiegender Mängel ausgeschlossen ist,
- eine ordnungsgemäße Betreuung aufgrund eines plötzlich eingetretenen Personalmangels nicht mehr gewährleistet werden kann,
- im Falle eines Streiks des Personals oder einer sonstigen Arbeitskampfmaßnahme,
- im Falle einer Schließung bei ansteckenden Krankheiten nach Weisungen des Gesundheitsamts.

Solange eine Kindertagesstätte geschlossen ist, kann in Ausnahmefällen in anderen Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel, soweit entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, ein Notdienst angeboten werden. Ausgeschlossen von dieser Möglichkeit sind Kinder, die von einer Schließung wegen ansteckender Krankheiten betroffen sind.

§ 7 Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach § 27 des HKJGB wird Näheres durch die Richtlinien für Elternbeiräte der Stadt Bad Vilbel bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder in der Kindertagesstätte gesund eintreffen. Kranke Kinder sind umgehend aus der Kindertagesstätte abzuholen.

Die Kinder sollen funktional gekleidet und gepflegt sein, um an den Aktivitäten der Kindertagesstätte teilnehmen zu können.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, wenn die Sauberkeitserziehung zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte (Ü3) abgeschlossen wäre.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit sowie bei einem Lästlingsbefall (z.B. Läuse) beim Kind oder in der engeren Umgebung des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet.

Bei ansteckenden Krankheiten kann die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest über die Genesung vorliegt.

Bei einem Lästlingsbefall haben die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung einzureichen, dass eine Behandlung mit einem zugelassenen Arzneimittel durchgeführt wurde. Tritt ein weiterer Befall innerhalb von 4 Wochen auf, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Übertragung von Lästlingen nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung wie z.B. Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Arbeitszeiten, Krankenversicherung, Telefon etc. der Kindertagesstätte unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen der Kindertagesstättensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren pünktlich zu entrichten.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal zu übergeben und haben die Kinder pünktlich innerhalb der gebuchten Zeit abzuholen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kindertagesstätte von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder von erkannten Infektionskrankheiten der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.

§ 9 Aufgaben der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig, bei Bedarf nach Terminabsprache, Gelegenheit zu einem Gespräch.

(2) Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich durch Aushang.

(3) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich den Fachbereich

Soziale Sicherung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Gegebenenfalls ist das betroffene Kind so lange vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

(4) In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente durch pädagogisches Personal verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet ein Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Erziehungsberechtigten, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden. Ausnahmeregelungen und die Medikamentengabe bei Kindern mit chronischen Krankheiten können nur bei entsprechend vorhandenem Personal geleistet werden.

Kinder dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente, pflanzlichen Präparate, Nahrungsergänzungsmittel etc. mit sich führen. Im Einzelfall sind Einzelregelungen möglich, die mit der Leitung der Kindertagesstätte abgestimmt und schriftlich festgelegt werden müssen.

(5) Wenn bei Kindern erhebliche Verhaltensstörungen oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, eine Erziehungsberatungsstelle, das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialen Dienst des Wetteraukreises oder eine Beratungsstelle der freien Jugendhilfe aufzusuchen. Lehnen die Erziehungsberechtigten dies wiederholt ab, wird die Kindertagesstättenleitung den Fachbereich Soziale Sicherung unterrichten. Im Übrigen wird der Fachbereich Soziale Sicherung das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst des Wetteraukreises informieren, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind besonderer Hilfe bedarf.

Wird vermutet, dass eine Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII vorliegt, wird dieser im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nachgegangen.

§ 10 Versicherung/ Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal im Gebäude und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen im Gebäude der Kindertagesstätte.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen und geändert werden. Die zur Abholung berechtigten Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Es besteht keine Verpflichtung, die vorgelegten Erklärungen auf Echtheit oder deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen oder die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.

(2) Sollen Hortkinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit dem Verlassen des Gebäudes.

(3) Bei Veranstaltungen in den Kindertagesstätten, an denen Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(4) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert. Die Versicherung umfasst nur Unfälle auf dem direkten Weg zu den Kindertagesstätten und zurück sowie während der gebuchten Betreuungszeit.

(5) Für mitgebrachte Gegenstände, die in den Einrichtungen der Stadt Bad Vilbel abhandkommen oder beschädigt werden, wird nicht gehaftet.

§ 11 Gebührenabwicklung

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren gemäß der Gebührenordnung zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Bad Vilbel im Voraus zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf ein Konto der Stadtkasse im Lastschriftverfahren zu begleichen und stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Die Buchung der Betreuungsformen oder der Module ist immer für einen vollen Betreuungsmonat, unabhängig vom Zeitpunkt der Buchung, zu bezahlen. Die Buchung der Betreuungszeiten gilt für den Zeitraum von mindestens 3 Monaten.

(2) In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt über die Stadt Bad Vilbel, Fachbereich Soziale Sicherung, Fachdienst Kinder in Tageseinrichtungen (Kita-Büro), beantragt werden.

(3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Fachbereich Soziale Sicherung.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme die Kindertagesstätte mehr als 21 Kalendertage zusammenhängend nicht besuchen, erfolgt auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsgeldes und des GFB-Geldes für den nach Eintritt der Erkrankung bzw. der Erholungsmaßnahme folgenden Zeitraum.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte nach § 6 Abs. 2 und 3 unterbricht das Benutzungsverhältnis nicht und berechtigt die Erziehungsberechtigten nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren. Bei einem Streik mit einer Dauer von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen, in denen die Kindertagesstätte regelmäßig geöffnet wäre, besteht für eine streikbedingte Nichtzurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes ein Erstattungsanspruch der Elternbeiträge einschließlich Verpflegungsgeld und Getränke-, Frühstück- und Bastelgeld für diese Zeit. Die Erstattung wird von Amts wegen ohne Antrag vorgenommen.

§ 12 Beendigung, Abmeldung

(1) Werden die Betreuungsgebühren und/oder die zusätzlichen Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf einen Kindertagesstättenplatz der Stadt Bad Vilbel.

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren gem. HVwVG beigetrieben.

(2)

1. Abmeldungen in der Kleinkind- und Kindergartenbetreuung müssen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats erfolgen. Die Abmeldung ist der Kindertagesstättenleitung schriftlich einzureichen.

Die Kleinkindbetreuung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Abmeldung wird von Amts wegen vorgenommen.

Die Kindergartenbetreuung endet in der Regel zum 31.7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Abweichungen werden vom Fachbereich Soziale Sicherung vorher festgelegt. Die Abmeldung wird von Amts wegen vorgenommen.

2. Die Hortbetreuung endet zum 31.7. des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt. Die Abmeldung wird von Amts wegen vorgenommen. Eine frühzeitige Abmeldung in einem Hortbetreuungs-jahr ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

3. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereich Soziale Sicherung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

4. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 13 Gespeicherte Daten, Abgleich von Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte sowie die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Staatsangehörigkeit der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung der Betreuung in einer Kindertagesstätte der Stadt Bad Vilbel.

Durch die Bekanntmachung dieser Kindertagesstättensatzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die für eine städtische Kindertagesstätte angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe im Bedarfsfall mit den Anmeldungen von Kindern bei konfessionellen Trägern, freien Trägern oder Tagespflegepersonen abgeglichen werden.

Mit der Kenntnisnahme dieser Kindertagesstättensatzung erklären sich die betroffenen Erziehungsberechtigten damit einverstanden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Vilbel vom 13.03.2013 sowie die Änderungssatzungen vom 10.06.2015 und 16.12.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: